



Lokalkammer Düsseldorf
UPC_CFI_672/2026
UPC_CFI_2175/2026

Verfahrensordnung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
erlassen am 26. Oktober 2026
betreffend EP 1 934 794 B1

Klägerin:

CA, Inc., gesetzlich vertreten durch das Board of Directors, 1320 Ridder Park Drive, San Jose, California 95131, USA

vertreten durch:

Rechtsanwalt Dr. Bernd Allekotte, Rechtsanwältin Jascha Weggartner und sämtliche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte der Kanzlei Grünecker PartmbB, Leopoldstraße 4, 80802 München, Deutschland

Patentanwalt Dr. Moritz Höffe und sämtliche europäische Patentanwälte der Grünecker PartG mbB, die über die erforderliche Qualifikation gem. Artikel 48 (2) des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht („EPGÜ“) verfügen, Leopoldstraße 4, 80802 München, Deutschland

elektronische Zustelladresse: allekotte@grunecker.de

Beklagte:

1. **Deutsche Telekom AG**, vertreten durch ihren Vorstand, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, Deutschland
2. **T-Systems International GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführung, Hahnstraße 43 d, 60528 Frankfurt am Main, Deutschland
3. **Telekom Deutschland GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführung, Landgrabenweg 149, 53227 Bonn, Deutschland

vertreten durch:

Rechtsanwalt Klaus Haft, Rechtsanwalt Dr. Tobias Hahn, Rechtsanwältin Mar Conde Nogueira, Europäischer Patentanwalt Bumjoon Jang, Kanzlei Hoyng ROKH Monegier, Steinstraße 20, 40212 Düsseldorf, Deutschland

Europäischer Patentanwalt Dr. Cletus von Pichler, Europäischer
Patentanwalt Dr. Werner Kistler, Samson & Partner Patentan-
wälte mbB, Widenmayerstraße 6, 80538 München, Deutschland

elektronische Zustelladresse: klaus.haft@hoyngrokh.com

STREITPATENT:

EUROPÄISCHES PATENT NR. EP 1 934 794 B1

SPRUCHKÖRPER/KAMMER:

Spruchkörper 1 der Lokalkammer Düsseldorf

MITWIRKENDE RICHTER:

Diese Anordnung wurde durch den rechtlich qualifizierten Richter Thomas als Berichterstatter er-
lassen.

VERFAHRENSPRACHE: Deutsch

GEGENSTAND: R. 262.2, 262A Verfo – Schutz vertraulicher Informationen

KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS:

1. Die Parteien stehen sich vor der Lokalkammer Düsseldorf in einem Verletzungsrechtsstreit betreffend das Europäische Patent EP 1 934 794 B1 gegenüber.
2. Zusammen mit ihrer Klageerwidern haben die Beklagten mit Schriftsatz vom 16. Juni 2026 einen auf R. 262.2, 262A Verfo gestützten Geheimhaltungsantrag gestellt. Daraufhin hat der Berichterstatter am 15. Juli 2026 unter Zurückweisung des weitergehenden Antrages folgende Verfahrensanordnung erlassen:
 1. Die in der nachfolgenden Tabelle näher aufgeführten, in der Klageerwidern vom 16. Juni 2026 einschließlich der Anlagen B 13 und B 14 enthaltenen, grau hinterlegten Informationen werden als geheimhaltungsbedürftig eingestuft:

Rz./Anlage	Beschreibung
Rz. 290, 300, 302, 303, 330, 349, 350 Anlage B 14 (Ziffer VIII.2., VIII.3., VIII.4.)	Umsatzzahlen
Rz. 289, 294, 298, 303, 305, 306, 307, 308, 309, 313, 315, 316, 322 Anlage B 14 (Ziffer VIII.4., VIII.5., VIII.6., VIII.7., VIII.8., VIII.11.)	Physische und virtuelle Infrastruktur und Folgen der Vollstreckung
Rz. 239, 240, 244, 245, 246, 248 Anlage B 13 (Ziffer 11, 14-18) Anlage B 14 (Ziffer VIII.9)	Unternehmensinternen Verfügbarkeit von technischen und kaufmännischen Informationen betreffend die angegriffene Ausführungsform und der interne Aufwand bei dessen Ermittlung

2. Die unter Ziffer 1. genannten Informationen müssen von allen Personen, die aufgrund ihrer Beteiligung an dem vorliegenden Rechtsstreit (als Partei, Streithelfer, Rechtsanwalt, Zeuge, Sachverständiger, Gerichtsangestellter oder in anderer Weise) davon Kenntnis erlangen, streng vertraulich behandelt werden. Sie dürfen außerhalb dieses Gerichtsverfahrens weder verwendet noch offengelegt werden, es sei denn, sie sind der empfangenden Partei außerhalb dieses Verfahrens bekannt geworden, sofern sie von der empfangenden Partei auf nicht vertraulicher Grundlage aus einer anderen Quelle als den Parteien oder ihren verbundenen Unternehmen erlangt wurden und sofern diese Quelle nicht durch eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit den Parteien oder ihren verbundenen Unternehmen oder durch eine sonstige Geheimhaltungspflicht gegenüber diesen gebunden ist. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung dieses Verfahrens fort.
3. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung kann das Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessendes Zwangsgeld verhängen.
3. Mit Schriftsatz vom 19. Oktober 2026 haben die Beklagten zusammen mit ihrer Duplik im Verletzungsverfahren erneut einen auf R. 262.2, 262A VerfO gestützten Geheimhaltungsantrag gestellt und in diesem Rahmen auch eine Beschränkung des Kreises zugangsberechtigter Personen auf Seiten der Klägerin beantragt.
4. Basierend auf diesem Antrag hat die rechtlich qualifizierte Richterin Dr. Schumacher in Vertretung des Berichterstatters am 20. Oktober 2026 eine vorläufige Geheimnisschutzanordnung erlassen und der Klägerin Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
5. Von dieser Möglichkeit hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 26. Oktober 2026 Gebrauch gemacht und gegen die Einstufung der mit dem Geheimnisschutzantrag zusätzlich bezeichneten Informationen als vertraulich keine Einwände erhoben. Zugleich hat sie mitgeteilt, dass klägerseits auch keine Bedenken dagegen bestünden, dass die von den Beklagten benannten Personen neben den rechts- und patentanwaltlichen Vertretern einschließlich ihrer Assistenten Zugang zu diesen weiteren vertraulichen Informationen erhalten.
6. Jedoch hat die Klägerin um Klarstellung gebeten, dass die nunmehr beantragte Beschränkung des Zugangs auf diesen Personenkreis ausschließlich die mit dem Geheimnisschutzantrag vom 19. Oktober 2026 neu eingeführten vertraulichen Informationen umfasst. Die Geheimnisschutzanordnung vom 15. Juli 2026 habe bereits Informationen zur unternehmensinternen Verfügbarkeit technischer und kaufmännischer Informationen betreffend die angegriffene Ausführungsform sowie zum internen Aufwand für deren Ermittlung enthalten. Eine Beschränkung des Zugangs auf einen bestimmten Personenkreis sei weder beantragt gewesen noch angeordnet worden. Nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten würden die nunmehr zusätzlich als vertraulich bezeichneten Informationen die bereits im Verfahren befindlichen Informationen teilweise vertiefen. Soweit sich die nunmehr bezeichneten Informationen mit bereits offengelegten Informationen überschneiden, könnten diese daher nicht nachträglich der nun beantragten Zugangsbeschränkung unterstellt werden. Diese könne vielmehr nur solche Informationen umfassen, die bislang nicht offengelegt seien.
7. Ergänzend wird auf das schriftsätzliche Vorbringen der Parteien Bezug genommen.

GRÜNDE DER ANORDNUNG:

8. Der auf den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und sonstiger vertraulicher Informationen gerichtete Antrag ist zulässig und hat im tenorierten Umfang Erfolg.
9. Nachdem die Klägerin gegen die Einstufung der im Geheimnisschutzantrag der Beklagten zusätzlich bezeichneten Informationen als vertraulich keine Einwände erhoben hat und klägerseits auch keine Bedenken dagegen bestehen, dass (nur) die von den Beklagten benannten Personen auf Seiten der Klägerin neben den rechts- und patentanwaltlichen Vertretern einschließlich ihrer Assistenten Zugang zu diesen weiteren vertraulichen Informationen erhalten, kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Verfahrensordnung vom 15. Juli 2026 Bezug genommen werden.
10. Zu Recht hat die Klägerin jedoch darauf hingewiesen, dass die nunmehr begehrte Beschränkung des Zugangs auf den durch die Beklagten benannten Personenkreis nur nunmehr neu in das Verfahren eingeführte Informationen erfassen kann. Gründe, die es rechtfertigen würden, den Zugang zu bereits aufgrund der Anordnung vom 15. Juli 2026 offengelegten Informationen nunmehr nachträglich auf bestimmte Personen auf Klägerseite zu beschränken, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Der durch die Klägerin begehrte klarstellende Hinweis wurde daher in die vorliegende Verfahrensordnung aufgenommen.
11. Für eine Zulassung der Berufung, die auch keine der Parteien beantragt hat, bestand kein Anlass. Die vorliegende Verfahrensordnung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Berufungsgerichts.

ANORDNUNG:

1. Die in der nachfolgenden Tabelle näher aufgeführten, in der Duplik vom 19. Oktober 2026 einschließlich der Anlagen B 17 und B 20 enthaltenen, grau hinterlegten Informationen werden als geheimhaltungsbedürftig eingestuft:

Rz./Anlage	Beschreibung
Rz. 162, 170-175, 177-180 der Duplik Anlage B 17 (Ziffer 11-19)	Unternehmensinternen Verfügbarkeit von technischen und kaufmännischen Informationen betreffend die angegriffene Ausführungsform und der interne Aufwand bei dessen Ermittlung (s. Anordnung des Gerichts vom 29. Juni 2026)
Rz. 224 der Duplik Anlage B 20 (Ziffer 10 Nr. 2) und 3))	Migrationsdauer von bestimmten Kunden auf die [REDACTED]
Rz. 228 der Duplik Anlage B 20 (Ziffer 10 Nr. 4))	Wirtschaftliche Bedeutung und Wachstum der [REDACTED]

2. Auf Seiten der Klägerin erhalten folgende Personen Zugang zu den geheimhaltungsbedürftigen Informationen:
 - a. die die Klägerin in diesem Verfahren vertretenden Representatives (Rechts- und Patentanwälte) einschließlich deren Assistenten;
 - b. [REDACTED] Director and Managing IP Counsel, [REDACTED]
 - c. [REDACTED] Senior IP Counsel, [REDACTED]
 - d. [REDACTED] Senior IP Counsel, [REDACTED]

Die vorstehende Beschränkung des zugangsberechtigten Personenkreises bezieht sich allein auf Informationen, die mit der Duplik vom 19. Oktober 2026 einschließlich der Anlagen B 17 und B 20 sowie dem korrespondierenden Geheimnisschutzantrag neu in das Verfahren eingeführt wurden.

Bereits zuvor in das vorliegende Verfahren eingeführte Informationen sind von der vorstehenden Beschränkung nicht erfasst. Für diese bleibt es bei den bereits in der Verfahrensanordnung vom 15. Juli 2026 getroffenen Anordnungen.

3. Die unter Ziffer 1. genannten Informationen müssen von allen Personen, die aufgrund ihrer Beteiligung an dem vorliegenden Rechtsstreit (als Partei, Streithelfer, Rechtsanwalt, Zeuge, Sachverständiger, Gerichtsangestellter oder in anderer Weise) davon Kenntnis erlangen, streng vertraulich behandelt werden. Sie dürfen außerhalb dieses Gerichtsverfahrens weder verwendet noch offengelegt werden, es sei denn, sie sind der empfangenden Partei außerhalb dieses Verfahrens bekannt geworden, sofern sie von der empfangenden Partei auf nicht vertraulicher Grundlage aus einer anderen Quelle als den Parteien oder ihren verbundenen Unternehmen erlangt wurden und

sofern diese Quelle nicht durch eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit den Parteien oder ihren verbundenen Unternehmen oder durch eine sonstige Geheimhaltungspflicht gegenüber diesen gebunden ist. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung dieses Verfahrens fort.

4. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung kann das Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessendes Zwangsgeld verhängen.

Erlassen in Düsseldorf am 26. Oktober 2026

NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN

Vorsitzender Richter Thomas

